



§ 5 - § 13 des Ursprungskaufvertrages

- (3) Bei einem Zahlungsverzug von mehr als acht Tagen nach dem Fälligkeitstage ist die GEHAG berechtigt, Verzugszinsen auf die fällig gewordenen Beträge zu berechnen. Die jeweiligen Bestimmungen der Schuldurkunden, die bei einem Verzuge Platz greifen, werden von dieser Vereinbarung nicht berührt.
- (4) Aus den monatlichen Zahlungen befriedigt die GEHAG zu Gunsten des Käufers die Vertragsansprüche der Gläubiger, soweit die Darlehen valutiert sind.
- (5) Solange und soweit die Darlehen aus den vorgenannten Hypotheken bzw. der Grundschuld noch nicht ausgezahlt sind, stehen der GEHAG die in den Schuldurkunden vereinbarten Zinsen bzw. Verwaltungskosten unwiderruflich für die Bevorschussung von Baugeldern vom Zeitpunkt des Bezuges der Eigenheime bis zur völligen Auszahlung der Valuta zu. Die Zinsen werden für diese Zeit vom Ursprungskapital berechnet, so daß sich bis zur Darlehensauszahlung bzw. bis zum Stichtag des Tilgungsbeginns keine ersparten Zinsen, die zusätzlich zur Tilgung verwandt werden können, ergeben.
- (6) Für den Fall, daß der Tilgungsbeginn für die Darlehen zu § 3 Abs.2 zeitlich später liegt als der mit dem Käufer vereinbarte Termin gemäß § 4 Abs.1, wird die GEHAG die vom Käufer inzwischen gezahlten Tilgungsbeträge in einer dem Käufer nachträglich zu erteilenden Abrechnung gutschreiben.
- (7) Der Käufer ist nicht berechtigt, irgendwelche vermeintlichen Forderungen gegen die aus vorstehenden Schuldurkunden gemäß § 3 Abs.3 und diesem Kaufvertrage fälligen Zahlungen aufzurechnen, zu mindern oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen.
- (8) Alle Zahlungen des Käufers werden bis zum restlosen Ausgleich erst auf die Kaufpreisanzahlung (Eigengeld) - § 3 Abs.1 - verrechnet, es sei denn, daß besondere Stundungsvereinbarungen getroffen wurden.
- (9) Der Käufer hat von einem durch die GEHAG noch bekanntzugebenden Zeitpunkt an die Zins- und Tilgungsleistungen für die Darlehen zu § 3 Abs.2 zu den Terminen der Schuldurkunden an die jeweiligen Gläubiger zu zahlen.

§ 5

Dem Käufer ist bekannt, daß zwischen dem Bezirksamt Spandau - Tiefbauamt - und der GEHAG hinsichtlich der Erschließung des Baugeländes am 4.11./15.11.1957 ein Vertrag geschlossen wurde. Eine Abschrift dieses Vertrages hat der Käufer erhalten. Der Käufer übernimmt die der GEHAG hiermit auferlegten Verpflichtungen, soweit diese auf die Käufer als übertragbar anerkannt worden sind.

Insbesondere gehört hierzu - gemäß § 5 des Aufschließungsvertrages - die Erstattung der für den endgültigen Ausbau des Kladower Dammes bzw. der Straße 177 anfallenden Kosten, die von allen Käufern zu gleichen Anteilen aufzubringen sind und auf Anfordern des Landes Berlin fällig werden.

Der Käufer übernimmt die zur Sicherung künftiger Ansprüche des Landes Berlin bestellte unverzinsliche Höchstbetragshypothek von DM 312.300.- mit einem Teilbetrag in Höhe von

DM 900.--

(in Worten: Neunhundert Deutsche Mark der Deutschen Bundesbank).

Der Käufer des Grundstückes:

Krohnweg 4 p, 11 c, 7 c, 5 f, 3 e, 1 i,
Runebergweg 52, 50, 48,
Kladower Damm 340, 342, 344, 346, 348

übernimmt ferner eine in Abteilung II des Stammgrundbuchblattes zu Gunsten des Landes Berlin eingetragene Vermerkung zur Sicherung des Rechts auf Auflassung von u.U. zur Verbreiterung des Kladower Dammes bzw. der Straße 177 erforderlich werdenden Straßenlandes gemäß § 2 des Aufschließungsvertrages.

Die nachstehend aufgeführten Grundstücke liegen innerhalb der erweiterten Wasserschutzzone:

Krohnweg	1, 1 a bis 1 i, 2, 2 a bis 2 l, 3, 3 a bis 3 e, 4, 4 a bis 4 p, 5, 5 a bis 5 f, 6, 6 a bis 6 d, 7, 7 a bis 7 c, 8, 8 a bis 8 d, 10, 10 a bis 10 d, 11, 11 a bis 11 c,
Runebergweg	2 bis 30 gerade, 32, 32 a bis 32 c, 32 e bis 32 g, 34 bis 52 gerade,
Kladower Damm	340, 340 a bis 340 g, 342, 342 a bis 342 e, 344, 344 a bis 344 e, 346.

Die Käufer dieser Grundstücke übernehmen die Verpflichtung zur Einhaltung der Bedingungen über die Wasserschutzzone, veröffentlicht im Ordnungsblatt der Stadt Berlin Nr. 43 vom 22.10.1946 Seite 391. Hiernach ist die erweiterte Schutzzone von Untergrundverrieselungen und Kläranlagen, Senkgruben und ähnlichen Bauwerken bzw. Eingriffen in den Untergrund freizuhalten. Die unter Beachtung der Schutzbestimmungen bauseitig errichtete Kläranlage für die Siedlung fällt nicht hierunter. Das Grundwasser darf nicht durch Abfallstoffe und Abwasser verunreinigt werden.

§ 6

Vom _____ ab hat der Käufer für das Grundstück sämtliche öffentlichen Lasten, Abgaben, Steuern, Gebühren usw. sowie die Kosten der bestehenden Versicherung der Baulichkeiten gegen Feuersgefahr zu tragen bzw. der GEHAG auf Anfordern zu erstatten. Der Käufer übernimmt die bestehende Feuerversicherung und verpflichtet sich, das Gebäude dauernd gegen Feuersgefahr zum gleitenden Neuwert versichert zu halten. Hinsichtlich der Haftpflichtversicherung s. § 12 Abs.1 Ziff. 2b).

§ 7

(1) Das Grundstück nebst Baulichkeiten wurde am _____ vom Käufer auf Grund einer Übernahmeerklärung übernommen.

(2) Die GEHAG verpflichtet sich zur Abstellung der vor Ablauf der Gewährleistungspflicht - 1. Februar 1961 - bei der Schlussbesichtigung des Hauses festgestellten und schriftlich niedergelegten Mängel.

Für Arbeiten und Lieferungen, die der Käufer selbst bestellt hat, übernimmt die GEHAG keine Gewähr. Gewährleistungsansprüche hieraus stehen dem Käufer nur gegen die von ihm selbst beauftragten Firmen zu.

Im übrigen gilt die mit dem Käufer schriftlich getroffene Vereinbarung vom _____, in der eine Gewährleistung für die aus Finnland gelieferten Materialien ausgeschlossen ist.

Die hinter den Häusern in den Hausgärten angelegten Wasserauffanggruben dienen zur Aufnahme von Regenwasser. Die GEHAG übernimmt keine Gewähr für ein kurzfristiges Versickern der anfallenden Wassermengen.

§ 8

Der Käufer hat das Anwesen in gutem baulichen Zustand zu erhalten. Die GEHAG hat das Recht, das Anwesen durch ihre Beauftragten zur Prüfung des baulichen Zustandes besichtigen zu lassen.

§ 9

(1) Bauliche Veränderungen wie Umbauten, Anbau von Garagen sowie Abriß von Baulichkeiten bedürfen neben den erforderlichen behördlichen und privatrecht-

lichen Genehmigungen der schriftlichen Zustimmung der GEHAG. Neubauten, An- und Erweiterungsbauten sonstiger Art mit Ausnahme von Garagen schließt der Bebauungsplan mit seinen Planergänzungsbestimmungen aus.

- (2) Auf dem Grundstück darf keine Gast- oder Schankwirtschaft, kein Gewerbe und auch keine Viehhaltung betrieben werden. Die freiberufliche Nutzung des Grundstücks darf gemäß § 7 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz vom 27. Juni 1956 - BGBl I Seite 523, GVBl Seite 795) nur weniger als die Hälfte der Wohnfläche des Eigenheims betragen. Geistige Getränke dürfen gewerbsmäßig nicht verkauft werden. Die Aufstellung von Vitrinen und Ankündigungsmitteln jeder Art ist im Bereich der privaten Grünflächen unzulässig.
- (3) Zur Sicherung der unter (1) und (2) genannten Verpflichtungen bestellt der Käufer eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu Gunsten der GEHAG. Im Falle der Veräußerung des Grundstücks hat der Käufer diese Verpflichtungen seinem Rechtsnachfolger aufzuerlegen.

§ 10

Dem Käufer ist bekannt, dass außer der gemäß § 9 Abs. 3 in Abteilung II des Grundbuches noch einzutragenden Grunddienstbarkeit folgende Belastungen bereits eingetragen sind:

- (1) Eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu Gunsten von Berlin folgenden Inhalts:
- "Der jeweilige Eigentümer des Grundstücks ist verpflichtet, Berlin und den in Frage kommenden Leitungsverwaltungen jederzeit die unentgeltliche Benutzung seines Grundstücks zum Zwecke der Herstellung, Unterhaltung und Erweiterung sowie des Betriebes von öffentlichen oder privaten Versorgungs- und Entwässerungsleitungen zu gestatten."
- (2) Eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu Gunsten der Berliner Wasserwerke folgenden Inhalts:
- "Berlin (Berliner Wasserwerke) ist berechtigt, auf dem Grundstück Wasserleitungsrohre zu verlegen, Anschlußleitungen herzustellen, Änderungen sowie Ausbesserungen an Haupt- oder Anschlußleitungen jetzt oder später vorzunehmen und Wasser für öffentliche und private Zwecke innerhalb und außerhalb des Grundstücks abzugeben. Eine Bebauung des berohrten Geländes ist untersagt."
- (3) Eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu Gunsten der "BEWAG" folgenden Inhalts:
- "Die Berliner Kraft- und Licht (BEWAG) Aktiengesellschaft, Berlin W 35, Stauffenbergstraße 26, hat das Recht, das Grundstück und die auf diesem errichteten Baulichkeiten zur Erstellung, Unterhaltung und zum Betrieb von elektrischen Versorgungsleitungen zu benutzen, sowie überhaupt alle erforderlichen technischen Einrichtungen durch das Grundstück und dessen Baulichkeiten zu führen und auszuwechseln. Sie soll berechtigt sein, die Grundstücke und die Baulichkeiten, soweit es zur Ausübung der vorstehend gekennzeichneten Befugnisse erforderlich ist, jederzeit zu betreten und zu befahren. Das Benutzungsrecht erstreckt sich auch zu Gunsten etwaiger über das vorbezeichnete Grundstück zu benachbarten Grundstücken führender Versorgungsleitungen. Die BEWAG verpflichtet sich, etwaige durch ihre Beauftragten verursachten Schäden beseitigen zu lassen."
- (4) Eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu Gunsten der Deutschen Bundespost (Landespostdirektion Berlin) folgenden Inhalts:
- "Die Deutsche Bundespost ist berechtigt, Fernmeldeanlagen auf dem Grundstück unterzubringen und alle für den Betrieb der Anlage notwendigen Arbeiten zu jeder Tageszeit durch ihre Beauftragten ausführen zu lassen. Die Deutsche Bundespost verpflichtet sich, etwaige durch ihre Beauftragten verursachten Schäden beseitigen zu lassen."

Diese Belastungen werden vom Käufer übernommen.

§ 11

- (1) a) Die gemeinschaftlichen Anschlüsse an die Stromversorgungsleitung und die Schmutzwasserkanalisation, ferner die der Gemeinschaft dienenden Einrichtungen und Anlagen sind vom Käufer und den jeweils beteiligten Nachbarn dauernd zu erhalten bzw. betriebsfähig zu halten und zu unterhalten. Die dadurch bedingten Kosten sind zu gleichen Teilen zu tragen. Käufer haftet jedoch als Gesamtschuldner.
- b) Hinsichtlich der gemeinschaftlichen Hausanschlußleitungen gilt im übrigen die vom Käufer gegenüber der GEHAG abgegebene Verpflichtungserklärung. Danach verpflichtet sich der Käufer bei Veräußerung des Grundstücks so lange für die Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen zu haften, bis sein Rechtsnachfolger sich hierzu vorbehaltlos schriftlich einverstanden und außerdem bereit erklärt hat, diese Verpflichtung im Falle des Verkaufs des Grundstücks allen seinen Rechtsnachfolgern aufzuerlegen.
- c) Die unter anderen der Gemeinschaft dienenden Anlagen, insbesondere die Kläranlage nebst Kanalisationsnetz für Schmutz- und Regenwasser sowie die Sickerschächte einschließlich Leitungen, ferner die Wageneinstellplätze (mit Ausnahme von auf einigen Grundstücken vorhandenen Einzel-Einstellmöglichkeiten), der Kinderspielplatz, die Mülltonnenplätze und die Wohnwege verbleiben grundstücksmäßig im Eigentum der GEHAG. Die vorgenannten Gemeinschaftsanlagen werden von der GEHAG für die Käufer unterhalten. Der Käufer ist verpflichtet, die hierdurch entstehenden Verwaltungs-, Betriebs-, Bedienungs- und Unterhaltungskosten der GEHAG auf Anfordern zu erstatten.

- (2) Auf Verlangen der GEHAG, der Versorgungswerke, des Landes Berlin oder der übrigen Mitberechtigten sind diese Verpflichtungen - vergl. auch § 12 - vom Käufer durch Eintragung von Grunddienstbarkeiten bzw. beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zu sichern. Bei einem Eigentumswechsel haben der Käufer und der zukünftige Erwerber diese Verpflichtungen ihren Rechtsnachfolgern aufzuerlegen.

- (3) Entsprechend dem Verlangen der GEHAG wird der Käufer in der Auflassungsverhandlung zunächst folgende Grunddienstbarkeiten zur Eintragung beantragen:

- a) Hinsichtlich der gemeinsamen Entwässerungsanlage (Schmutzwasser) zu Lasten der Grundstücke

Krohnweg	1, 2, 2 l, 3, 4, 4 p, 5, 6, 7, 8, 10, 11,
Runebergweg	14, 26, 30, 32 c, 32 e, 40, 43,
Kladower Damm	340 e, 340 f, 342 e, 342 f, 344 e, 344 f, 346 e, 346 f, 348 e, 348 f,
Lönnrotweg	1, 2 a, 3, 4 a, 6 a, 8 a, 9, 9 e, 9 k, 10, 11, 12,
Topeliusweg	3 h, 3 i, 5, 21, 33, 40, 50, 51, 63, 69 d, 70, 71, 72, 73, 75, 75 f,

auf welchen sich die gemeinsamen Hausanschlüsse mit Hauskästen befinden. Die gegenseitig zu bestellenden Grunddienstbarkeiten haben folgenden Inhalt:

"Der Eigentümer des belasteten Grundstücks ist verpflichtet, die für das belastete und berechnigte Grundstück gemeinsame Hausanschlußleitung, die zur Entwässerungskanalisation führt, zu dulden, dafür zu sorgen, daß sich dieselbe dauernd in einem betriebsfähigen Zustand befindet und die sich daraus ergebenden Kosten als Gesamtschuldner mit den Berechtigten zu tragen."

- b) Hinsichtlich der gemeinsam dienenden Brandwände sind gleichfalls gegenseitige Grunddienstbarkeiten zu bestellen, des Inhalts, daß die Brandwände bei Abriss des Hauses unversehrt stehen zu lassen sind.

- (1) Die GEHAG hat anlässlich der Zulassung der Bebauung der Einzeltrennstücke für sich und für die Käufer der Einzeltrennstücke gegenüber Berlin, vertreten durch das Bezirksamt Spandau von Berlin, Verpflichtungen übernommen sowie Verzicht erklärt, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob etwa gesetzliche oder ortstatutarische Verpflichtungen bestehen. Ein Teil dieser Bestimmungen ist in den §§ 5, 9, 10, 11 dieses Vertrages enthalten. Weitere Verpflichtungen und Verzicht sind:

1. Bebauungsplan:

Eine Bebauung und Nutzung des Grundstücks darf nur nach dem festgesetzten Bebauungsplan VIII-32 und den dazugehörigen Planergänzungsbestimmungen, die im Amt für Stadtplanung des Bezirksamts Spandau von Berlin eingesehen werden können, erfolgen.

Käufer ist über die Lage des Kinderspielplatzes, der Wageneinstellplätze, der Mülltonnenplätze, der Kläranlage sowie der Flächen zur Errichtung von Garagen in Massivbauweise oder aus gleichwertigen Materialien unterrichtet.

2. Gemeinsame Wohnwege bzw. Zugangswege:

- a) Der Käufer ist verpflichtet, die an sein Grundstück grenzenden Wege zu reinigen, von Schnee und Eis zu räumen und bei Winterglätte mit abstumpfenden Mitteln zu bestreuen. Soweit an einem Weg mehrere Käufer Anlieger sind, das heißt mit Vorgarten einerseits und Hausgarten (Hinterland) andererseits, haften diese für Entschädigungsansprüche aus der Nichterfüllung oder nicht ausreichenden Erfüllung vorstehender Verpflichtungen gesamtschuldnerisch, entsprechend der Frontlänge ihres Grundstücks.
- b) Der Käufer verpflichtet sich, wegen etwa entstehender Entschädigungsansprüche aus den vorstehenden Verpflichtungen eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- c) Die Wege dürfen nicht mit Lastfahrzeugen befahren werden. Zum Einstellen von Kraftfahrzeugen einschließlich Mopeds dienen nur die dafür vorgesehenen Einstellplätze.

3. Wirtschaftswege (Dungwege):

Die nachstehend aufgeführten Grundstücke, und zwar

Topeliusweg 3, 3 a bis 3 s, 45, 45 a bis 45 f,
47 bis 57 ungerade, 63 bis 69 ungerade,
69 a bis 69 e;
Runebergweg 2 bis 20 gerade, 32, 32 a, 44, 46, 48,

erhalten an ihrer Rückseite einen unbefestigten Wirtschaftsweg, der mit seinen Teilflächen zum Eigentum dieser Grundstücke gehört. Der zwischen den beiden Grundstücken Topeliusweg 3 s und Topeliusweg 45 f verlaufende Zugangsweg zu den Dungwegen verbleibt mit seinen Teilflächen ebenfalls im Eigentum der Käufer dieser Grundstücke. Die Käufer der sämtlichen vorgenannten Grundstücke verpflichten sich untereinander, den jeweiligen Eigentümern der benachbarten Grundstücke bzw. deren Beauftragten das Begehen sowie das Befahren mit leichten Handwagen der ihnen anteilig gehörenden Wegflächen zu gestatten. Die an den Einnündungen dieser Wege vorhandenen Türen sind verschlossen zu halten. Die dauernde Unterhaltung dieser Wege obliegt den beteiligten Grundstückseigentümern gemeinsam.

Im Zuge der Auflassungsverhandlung verpflichten sich die hiervon betroffenen Käufer, zur Sicherung dieses Anspruches gegenseitige Grunddienstbarkeiten zu bestellen.

Hinsichtlich der Winterreinigung und des Versicherungsschutzes gelten die nach Ziff. 2 zu übernehmenden Verpflichtungen.

4. Bürgersteige:

Soweit Grundstücke an öffentliche Bürgersteige oder Wege grenzen, gelten hinsichtlich der Winterreinigung und des Versicherungsschutzes die nach Ziff.2 zu übernehmenden Verpflichtungen.

Darüber hinaus haben die Käufer der Grundstücke:

Krohnweg 1 i, 3 e, 5 f, 7 c, 11 c,
Kladower Damm 340, 342, 344, 346 und 348,

welche zur Zeit vom Kladower Damm durch einen Grünstreifen getrennt sind, hinsichtlich der Winterreinigung der Bürgersteige längs des Kladower Dammes ebenfalls die Verpflichtungen nach Ziff.2 zu übernehmen. Darin einbezogen sind auch die Zugangswege - teilweise mit Stufen -, die vom Kladower Damm über den Grünstreifen zu den Wohnwegen führen.

5. Einfriedigung:

Die Vorgärten am Zugangsweg der Häuserzeilen sollen von jeder Einzäunung freigehalten werden. Die bauseitig durch einen Spanndraht markierten Grundstückshenzen auf der Rückseite der Häuser, in der Fluchtlinie der Haus-trennwände, sollen nicht durch einen Zaun markiert werden. Eine Sicht-schutzpflanzung zum Nachbargarten hin ist in Form von gruppenweiser Straubepflanzung zulässig.

Die Unterhaltung von Zäunen regelt sich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

6. Aufstellung der Müllgefäße:

Die Müllgefäße dürfen nur an den hierfür angewiesenen Standorten stehen. Der Käufer ist verpflichtet, den anfallenden Müll nur in die Gefäße des für sein Haus zuständigen Müllstandortes zu bringen. Die Kosten der Müllabfuhr werden auf alle Käufer umgelegt.

7. Hausnummernleuchten:

Um ein besseres Auffinden der Häuser zu gewährleisten, erscheint es ange-bracht, während der Dunkelheit die Beleuchtung der Hausnummern in Betrieb zu halten.

8. Beleuchtung innerhalb der Siedlung:

An den Häusern:

Kladower Damm 340 c, 340 i, 342, 342 c, 342 i, 344, 344 c, 344 h,
346, 346 d, 346 h, 348, 348 d, 348 h,
Topeliusweg 3, 3 f, 3 i, 3 p, 44, 45 b, 45 f, 52, 62, 68,
69 b, 69 e, 72 d, 73 d, 75 d, 75 h,
Lönnrotweg 1 c, 1 i, 2 d, 3 e, 4 c, 6 c, 8 c, 9 d, 9 g, 9m, 11 d,
Krohnweg 1 c, 2 b, 2 f, 2 l, 3 a, 4 d, 4 h, 4 n, 5 b, 10 a,
Runebergweg 32 b, 32 e

sind für zusätzliche Wegebeleuchtung Beleuchtungsanlagen angebracht. Die Käufer dieser Grundstücke verpflichten sich zum dauernden Betrieb und Unterhalt dieser Anlagen. Die Leuchten sind während der Dunkelheit in Betrieb zu halten.

Der Käufer des Grundstücks Krohnweg 4 p verpflichtet sich zur dauernden Duldung der auf seinem Grundstück erstellten, der Allgemeinheit dienenden Beleuchtungsanlage und unentgeltlichen Lieferung des benötigten Stromes über seinen Hauszähler.

9. Private Grünflächen:

Die privaten Grünflächen sind vom Käufer gärtnerisch auszugestalten und zu unterhalten. Soweit von der GEMAC private Grünflächen angelegt sind, verpflichtet sich der Käufer, diese hinsichtlich ihrer Formgebung und Be-pflanzung nicht zu verändern.

10. Baumbestand:

Das Grundstück liegt im Baumschutzgebiet. Veränderungen dürfen gemäß den Bestimmungen des Baumschutzgesetzes vom 29.7.1922 nur im Einvernehmen mit dem Gartenbauamt Spandau vorgenommen werden.

11. Antennenanlagen:

Die Anlage von Antennen jeder Art darf nur nach der von der GEMAG ausgehändigten Zeichnung erfolgen.

12. Brandschutzleitern:

Die entsprechend den Feuerschutzbestimmungen an den Giebelwänden der Häuser:

Kladower Damm	340 l, 342 l, 344 l, 346 l, 348 l,
Topeliusweg	3 h, 31, 48, 57, 72,
Lönnrotweg	9 d,
Krohnweg	2 f, 3, 4 h, 7, 10
Runebergweg	22, 32 e

angebrachten transportablen, eisernen Feuerschutzleitern stehen im Falle von Gefahr der Allgemeinheit zur Benutzung zur Verfügung. Das Betreten der Grundstücke und die Benutzung der Leitern sind zu dulden.

13. Kraftfahrzeug-Einstellmöglichkeiten auf einzelnen Kaufgrundstücken:

Entsprechend einer Forderung der zuständigen Baubehörde wurde auf den Grundstücken:

Lönnrotweg	1 b bis 1 i, 3 a bis 3 e,
Topeliusweg	5 bis 43 ungerade, 72, 72 a bis 72 i, 74, 74 a bis 74 c,
Krohnweg	3 a bis 3 e, 4 a bis 4 f, 5 b bis 5 f, 6 a bis 6 d, 7 a bis 7 c, 8 b bis 8 d, 10 a bis 10 c,
Runebergweg	22, 24, 30, 32 e, 32 g, 36, 38

durch den Einbau von zweiflügeligen Gartentoren die Möglichkeit zum Einstellen eines Kraftfahrzeuges geschaffen. Der dafür benötigte Platz ist im Bedarfsfalle freizuhalten.

14. Erneuerungsarbeiten:

Bei Erneuerungsarbeiten am Äußeren der Gebäude muss der ursprüngliche Zustand hinsichtlich Stoff, Form und Farbgebung gewahrt bleiben.

- (2) Der Käufer tritt hiermit in die gemäß §§ 5, 9, 10, 11 und 12 der GEMAG durch Berlin - vertreten durch das Bezirksamt Spandau von Berlin - auferlegten Verpflichtungen und Verzichte ein. Der Käufer erkennt diese Verpflichtungen und Verzichte als für sich rechtsverbindlich an, und zwar mit der Maßgabe, dass Berlin unmittelbar Ansprüche daraus erwirbt. (§ 328 BGB). Er ist weiter verpflichtet, die Verzichte und Verpflichtungen allen weiteren Rechtsnachfolgern derart aufzuerlegen, dass auch diese weiter verpflichtet sind, die Verpflichtungen und Verzichte im Rahmen eines echten Vertrages gemäß § 328 BGB allen weiteren Rechtsnachfolgern zu übertragen.

